

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 06. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2022)

zum Thema:

**Nutzung von Regenwasser von Dächern (Dachwasser) regeln?**

und **Antwort** vom 20. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12511  
vom 06.07.2022  
über Nutzung von Regenwasser von Dächern (Dachwasser) regeln?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1

Welche Regelungen sind dem Senat aus anderen Ländern/Bundesländern zur Nutzung der Ressource Regenwasser von Dächern („Dachwasser“) bekannt?

Antwort zu 1:

Es sind keine Regelungen aus anderen Ländern oder Bundesländern bekannt, die sich spezifisch mit der Nutzung der Regenwasserabflüsse von Dächern befassen.

Frage 2:

Wie gehen die landeseigenen Einrichtungen und Betriebe bei Neubau und Sanierung mit der Nutzung von "Dachwasser" um?

Antwort zu 2:

In der Regel werden Regenwasserabflüsse von Dächern als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung behandelt. Ein systematischer Überblick der unterschiedlichen Planungsziele und -varianten liegt nicht vor. (siehe auch Antwort zu 3.)

Frage 3:

Wie und in welchen Richtlinien und Gesetzen könnte eine Berliner Regelung zur verpflichtenden Nutzung (z.B. für die Toilettenspülung oder die Grünflächenbewässerung) von "Dachwasser" oder zur verpflichtenden Versickerung rechtlich eingeführt werden?

Antwort zu 3:

Es sind keine Rechtsgrundlagen bekannt, die eine derartig Regelung zulassen. Die Nutzung von Regenwasser stellt keinen wasserrechtlichen Tatbestand dar, daher kann hier auch keine Regelung über das Wasserrecht erfolgen. Es wird auch grundsätzlich in Frage gestellt, ob eine derartige Regelung insgesamt wünschenswert wäre, da hier Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Wahl von lokal angepassten, besonders geeigneten Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung eingeschränkt werden. Gleiches gilt für eine Verpflichtung zur Versickerung. Der Berliner Ansatz fußt stattdessen bisher darauf, dass die Ableitung von Regenwasser vom Grundstück auf Basis des Hinweisblattes zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE, 2021, SenUMVK) grundsätzlich nicht mehr zulässig ist. Dies führt implizit zu einer vollständigen Bewirtschaftung des Regenwassers auf dem Grundstück. Hier wählen Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger die lokal am besten geeigneten Maßnahmen aus und haben einen starken Anreiz, den Eingriff in den Wasserhaushalt von vornherein zu minimieren.

Frage 4:

Für welche Siedlungstypen ist es möglich, Regenwasser, das von Dachflächen abgeleitet wird, auf Eigengrund versickern zu lassen? Wie kann dies insbesondere dann angeordnet werden, wenn die Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) den Wert von 0,6 überschreitet?

Antwort zu 4:

Wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, ist die vollständige Bewirtschaftung auf dem Grundstück bei Neu- und Umbauvorhaben bereits verpflichtend. Im Rahmen von Bebauungsplänen erfolgt dies auch über textliche Festsetzungen. Dies ist grundsätzlich von der Grundflächenzahl unabhängig.

Eine Versickerung von Regenwasser ist auf der Berliner Landesfläche fast überall möglich. Ausnahmen stellen gekapselte Altlasten im Untergrund, Flächen mit Aufgrabe- oder Versickerungsverbot durch die Bodenschutzbehörde und Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen dar.

Frage 5:

Inwieweit wären unterschiedliche Regelungen je nach Gebiet der Abwasserentsorgung (Trennsystem/Mischsystem) und in Abhängigkeit der Aufnahmefähigkeit des vorhandenen Leitungsnetzes sowie der Einschränkung von der Nutzung von „Notüberläufen“ in die offenen Gewässer sinnvoll, um ggf. auch die Bedingungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einzuhalten?

Antwort zu 5:

Sowohl im Bereich der Mischwasserkanalisation als auch im Bereich der Trennkanalisation sind seit 2021 grundsätzlich keine neuen und zusätzlichen Einleitungen mehr möglich. Dies wird im Bereich der Trennkanalisation durch den wasserbehördlichen Vollzug, im Bereich der Mischwasserkanalisation durch die Berliner Wasserbetriebe sichergestellt.

In jedem Fall setzt eine Einleitung in eine Kanalisation die Bestätigung ausreichender hydraulischer Kapazität durch die Berliner Wasserbetriebe voraus.

Es wird davon ausgegangen, dass mit „Notüberläufen“ die Entlastungsstellen der Mischwasserkanalisation gemeint sind, aus denen bei Netzüberlastung eine Einleitung in die Oberflächen-gewässer erfolgt. Hier ist eine Einschränkung nicht möglich oder sinnvoll. Diese Entlastungen erfolgen nur dann, wenn eine Vollfüllung des Kanalnetzes vorliegt. Würde die Entlastung nicht erfolgen würde ein ungeregelter Überstau in Pumpwerken, Straßenabläufen und Hausanschlüssen ohne funktionierende Rückstaukappen erfolgen. Stattdessen arbeiten die Senatsverwaltung und Berliner Wasserbetriebe daran, die Mischwasserkanalisation durch Abkopplung und strategische Baumaßnahmen insgesamt zu entlasten.

Frage 6:

Wie unterstützt oder fördert der Senat die Nutzung oder Versickerung von Dachwasser auf den privaten und landeseigenen Grundstücken?

Antwort zu 6:

Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung auf landeseigenen Grundstücken können aus dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK) und dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) gefördert werden. Insbesondere sei auf das 1.000-Grüne-Dächer-Programm hingewiesen.

Frage 7:

Wie soll die Nutzung oder Versickerung von Dachwasser in den neuen Stadtquartieren erfolgen?

Antwort zu 7:

In den neuen Stadtquartieren erfolgt von Beginn an eine vollständige Bewirtschaftung des anfallenden Regenwassers innerhalb des Plangebietes. Die konkrete Planung der Bewirtschaftung erfolgt in Abhängigkeit an die sonstigen konkret vorliegenden Planungsziele, hydrogeologische Randbedingungen und sonstige Faktoren.

Frage 8:

Welche Handreichungen und Ratgeber stellt der Senat für Bauherren und Eigentümer\*innen zur Verfügung?

Antwort zu 8:

Auf der Website der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/wasser-und-geologie/regenwasser/>) befinden sich zahlreiche Ratgeber zum Umgang mit Regenwasser entsprechend den Landeszielen Berlins, etwa eine umfassende Beschreibung aller marktüblichen Methoden der Regenwasserbewirtschaftung in Bezug auf Kosten, Anwendungsgebiete und Wirkungen.

Zahlreiche Informationen werden auch durch die Berliner Regenwasseragentur (<https://www.regenwasseragentur.berlin/>) bereitgestellt, die sich an verschiedenste Adressaten von Hauseigentümern über Ingenieurbüros bis zur Stadtplanung richten. Besonders herauszuheben sind hier die Planungshilfen „Wassersensibel planen und Berlin“ und „Regenwasserbewirtschaftung auf Grundstücken und Straßen“.

Auch die Berliner Wasserbetriebe stellen auf ihrer Website (<https://www.bwb.de/de/regenwasser.php>) Informationen zum Themenbereich der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung vom Erfordernis über Methoden bis zu Rechtsgrundlagen zur Verfügung.

Berlin, den 20.07.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz